

des Wassers ihren richtigen Gang nicht haben, daher das Wasser auf den Gassen stehen bleibt und stinkende Pfützen machet“<sup>1)</sup>. — In den Statuten von 1660 wurde das Auswaschen von Gefässen an den Röhrrögen verboten.

Die äussere Verschönerung, welche die Stadt durch August den Starken erfuhr, brachte auch eine bessere Ordnung des Reinigungswesens mit sich. Im Jahre 1712 ordnete der Rath an, dass die Hausbesitzer alle Dienstage und Freitage gegen Abend vor ihrer Thür kehren, das Kehricht aber nicht, wie bisher geschehen, mitten auf der Gasse liegen lassen, sondern an die Häuser schütten sollten, von wo es die Rathsunterthanen von den Dörfern Mittwochs und Sonnabends in aller Frühe abholten<sup>2)</sup>. Im folgenden Jahre ward diese Verordnung dahin abgeändert, dass das Kehricht in Gefässen in den Häusern zur Abholung bereit zu stellen war<sup>3)</sup>. Doch war es verboten, Schutt und Scherbel mit hinein zu schütten. Zum Abtragen der Scherbel an die Stadtmauer waren seit einigen Jahren und das ganze Jahrhundert hindurch zwei „Scherbelweiber“, meist die Frauen der Bettelvögte, mit 6 Groschen Wochenlohn angestellt. Seit 1761 durften zur Säuberung der Gassen sechs von den Festungsbaugesangenen mit verwendet werden<sup>4)</sup>.

Von der Wegschaffung des Schnees aus den Gassen war man im vorigen Jahrhundert natürlich noch weit entfernt. Verlangte doch sogar die Laune des Landesherrn bisweilen die Herbeischaffung desselben. Im Februar der Jahre 1721 und 1740 ward dem Rathe wiederholt durch Gouvernementsbefehl auferlegt, für die vom Hofe beabsichtigten Schlittenfahrten auf den davon berührten Gassen und Plätzen durch die Rathsunterthanen Schnee anfahren, in Ballen aufhäufen und kurz vor Beginn der Schlittenfahrt ausbreiten zu lassen!<sup>5)</sup>

#### m) Bäder.

Bei der Mangelhaftigkeit aller sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen während des Mittelalters war es von Wichtigkeit,

1) F. VII. 3.    2) F. VII. 2.    3) F. VII. 1.    4) F. VII. 22.  
5) G. V. 15.